

Stadt Obertshausen	620-1
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge	

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl Seite 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen am 07.11.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS] vom 17.11.2016 beschlossen:

Artikel I

¹§ 14 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge vom 17.11.2016 erhält folgende Fassung:

- (1) *Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.*

²§ 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge vom 17.11.2016 erhält folgende Fassung:

- (2) *Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Erhebungszeitraum 2020 bis 2024 jährlich im*

<i>Abrechnungsgebiet 1:</i>	<i>0,07 EUR / qm Veranlagungsfläche</i>
<i>Abrechnungsgebiet 2:</i>	<i>0,15 EUR / qm Veranlagungsfläche</i>
<i>Abrechnungsgebiet 3</i>	<i>0,00 EUR / qm Veranlagungsfläche.</i>

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Obertshausen vom 17.11.2016“ tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Obertshausen	620-1
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge	

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 18.11.2019

Magistrat der
Stadt Obertshausen

gez.
Roger Winter
Bürgermeister

Aktenzeichen	656.31:WStrBS/2019-1
Datum des Beschlusses	07.11.2019
Datum der Ausfertigung	18.11.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	28.11.2019
Datum des Inkrafttretens	01.01.2020